Deutscher Bundestag **Drucksache 13/6798**
13. Wahlperiode 24. 01. 97

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Januar 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Behrendt, Wolfgang (SPD)	10
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	11, 12
Deichmann, Christel (SPD)	23, 24, 25
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	2, 3, 4, 5
van Essen, Jörg (F.D.P.)	7, 8
Faße, Annette (SPD)	44, 45, 46, 47
Ganseforth, Monika (SPD)	54, 55
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	48
Hagemann, Klaus (SPD)	49
Hampel, Manfred (SPD)	13, 22
Ilte, Wolfgang (SPD)	14
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Klemmer, Siegrun (SPD)	1
Limbach, Editha (CDU/CSU)	29, 30
Dr. Maleuda, Günther (PDS)	31, 32, 33
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	26, 27, 28
Dr. Pfaff, Martin (SPD)	15, 16
Dr. Pinger, Winfried (CDU/CSU)	34, 35
Poß, Joachim (SPD)	17
Rübenkönig, Gerhard (SPD)	18, 19
Schröter, Gisela (SPD)	6, 36
Spiller, Jörg-Otto (SPD)	20, 21
Tauss, Jörg (SPD)	38, 39, 40, 51
Teiser, Michael (CDU/CSU)	37, 41
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	42
Wallow, Hans (SPD)	52, 53
Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU)	43
Zierer, Benno (CDU/CSU)	9

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Klemmer, Siegrun (SPD)
Verhandlungen mit der Tschechischen Republik über die Restitution in Deutschland befindlicher „Beutekunst" 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Durchführung des Flughafenverfahrens gem. § 18a AsylVfG in Hamburg; Anteil von Minderjährigen; Rechtsbeistand 1

Schröter, Gisela (SPD)
Rolle der Bundeszentrale für politische Bildung im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997" 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

van Essen, Jörg (F.D.P.)
Telefonüberwachung nach § 100a StPO (einschl. Mobilfunkdienste) 1996 3

Zierer, Benno (CDU/CSU)
Reduzierung von Anklageschriften sowie Straffung von Gerichtsverfahren 4

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Behrendt, Wolfgang (SPD)
Beteiligung des Bundes an den Infrastrukturmaßnahmen in den Spandauer Ortsteilen Gatow und Kladow 5

Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)
Bundesausgaben für „Verteidigung" und Sonderausgaben für „Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgenaufgaben und Wiedergutmachung" in den Haushaltsjahren 1983, 1988, 1993, 1995 und 1996 6

Hampel, Manfred (SPD)
Bezeichnung der Ergänzungsabgabe als „Solidaritätszuschlag" 7

Seite

Ilte, Wolfgang (SPD)
Belastungen bzw. Entlastungen der Länder und Gemeinden bei Abbau der Gewerbesteuer, Beteiligung an der Umsatzsteuer und bei der Reduzierung der Abschreibungssätze bis zum Jahre 2000 8

Dr. Pfaff, Martin (SPD)
Verteilung der Steuervergünstigungen im Einkommensteuergesetz auf die Bevölkerung, untergliedert nach Einkommens- und Berufsgruppen; Änderung der Bemessungsgrundlage 8

Poß, Joachim (SPD)
Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die weitere Erhebung eines „Solidaritätszuschlags" bei Finanzproblemen des Bundes durch Senkung der Einkommensteuer 8

Rübenkönig, Gerhard (SPD)
Nichtausgeschöpfte Kreditermächtigungen des Bundes aus früheren Jahren und Nettokreditaufnahme 1997 9

Spiller, Jörg-Otto (SPD)
Prozentualer Anteil der Ertragsteuern von Unternehmen am Gesamtsteueraufkommen; Anteil der zu entrichtenden Steuern bei „rote Zahlen schreibenden" Unternehmen 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Hampel, Manfred (SPD)
Verschuldungsmöglichkeiten ostdeutscher Unternehmen im Verhältnis zu westdeutschen 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deichmann, Christel (SPD)
Einrichtung eines Klärschlamm-Haftungsfonds zur Abdeckung der Restrisiken bei der landwirtschaftlichen Ausbringung von Klärschlämmen und Bioabfällen (Kompost) 12

Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)
Höhe der Subventionen bei Rindfleisch-Exporten der EU ins südliche Afrika 13

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Limbach, Editha (CDU/CSU)
Rentner (über 65 Jahre) mit einem Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung von mehr als 5000 DM und weniger als 1500 DM; Anteil der Alleinstehenden 14

Dr. Maleuda, Günther (PDS)
Anstieg der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe durch Wegfall des Schlechtwettergeldes; Absicht der Bundesanstalt für Arbeit auf Aussetzung der Zahlung von Arbeitslosengeld bei zu erwartender späterer Wiedereinstellung 16

Dr. Pinger, Winfried (CDU/CSU)
Höhe des Sozialbudgets 1982 und 1995; Veränderungsgründe 18

Schröter, Gisela (SPD)
Geplante Projekte im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997" der Ausländerbeauftragten 20

Teiser, Michael (CDU/CSU)
Zum 1. Januar 1997 gemeldete ausländische Arbeitslose 20

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Tauss, Jörg (SPD)
Änderung von Artikel 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Ausweitung des Schriftenbegriffs auf auf nicht-körperliche Darstellungen und Informationen); Abgrenzungsprobleme zwischen „neuen" (Internet) und „klassischen" Medien 21

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Teiser, Michael (CDU/CSU)
Zum 1. Januar gemeldete ausländische Sozialhilfeempfänger 22

Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)
Erlaß einer Verordnung nach § 6 AMG (Verbot der Verwendung von Frischzellen); Ausnahmeregelungen 23

Seite

Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU)
Vergütung von Bediensteten der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Faße, Annette (SPD)
Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten im Bereich der Unterelbe 24

Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)
Anzahl der Vinylchlorid-Eisenbahngütertransporte via München — Kufstein — Brenner nach Italien im Vergleich zur früheren Transportroute durch die Schweiz 26

Hagemann, Klaus (SPD)
Verbesserung der Verkehrssicherheit am Bahnübergang der B 47, Ortsausgang Worms-Pfiffligheim 27

Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Privilegien im Bereich des Bau-, Planungs- und Naturschutzrechts für die Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Bahn AG 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Tauss, Jörg (SPD)
Anwendung des Telekommunikationsgesetzes auf das Telefonieren mit Internet 28

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Wallow, Hans (SPD)
Erklärung der Bereitschaft zum späteren Wechsel nach Berlin bzw. Bonn in Arbeitsverträgen bei Neueinstellungen in Bundesbehörden 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Ganseforth, Monika (SPD)
Einbeziehung von Car-Sharing-Projekten in die Mobilitätsforschung; Datenerfassung . . 29

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Plant die Bundesregierung nach der Ratifizierung der deutsch-tschechischen Versöhnungserklärung, der Tschechischen Republik Verhandlungen über die Restitution der noch in Deutschland befindlichen sogenannten Beutekunst anzubieten, oder geht die Bundesregierung davon aus, daß die Tschechische Republik ihren Anspruch auf diese Kunstgegenstände mit der Versöhnungserklärung zurückgezogen hat?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 15. Januar 1997

In Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts strebt die Bundesregierung danach, daß kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter an ihre angestammten Plätze zurückgeführt werden. In diesem Sinne hat sie bilaterale Vereinbarungen mit einer Reihe von Staaten geschlossen, um entsprechende Verhandlungen über die Kulturgüterrückführung zu führen. Dies ist bereits der Fall mit Rußland, der Ukraine und Polen. Die Bundesregierung ist bereit, auch mit der Tschechischen Republik solche Verhandlungen zu führen. Der Entwurf des deutsch-tschechischen Kulturabkommens, den wir 1993 der tschechischen Seite vorgeschlagen haben, enthält eine entsprechende Klausel.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen wurden 1995 und 1996 im Rahmen des „Flughafenverfahrens" (§ 18 a AsylVfG) in Hamburg durch Bundesgrenzschutz und Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört, und welcher Nationalität waren diese Personen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Januar 1997

Auf dem Flughafen Hamburg wurden 1995 48 und 1996 45 Ausländer im Rahmen des Flughafenverfahrens gemäß § 18a AsylVfG angehört. Es handelte sich 1995 um 21 (1996 um 12) irakische, 12 (17) afghanische, 8 (4) iranische, 6 (6) türkische und 1 (1) pakistanische Staatsangehörige, darüber hinaus in 1996 um drei Libanesen, einen Armenier und einen Ghanaer.

3. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen sind anschließend eingereist und wie vielen wurde die Einreise verweigert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Januar 1997

Von den Genannten wurde 1995 45, 1996 36 die Einreise gestattet. Drei bzw. sechs Personen wurden zurückgewiesen, für eine Person liegt eine abschließende Entscheidung (Meldestichtag 31. Dezember 1996) noch nicht vor.

4. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele von ihnen waren unbegleitete Minderjährige, und wer stellt für die Minderjährigen Anträge auf Einrichtung einer Vormundschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Januar 1997

Statistische Aufzeichnungen über unbegleitete Minderjährige wurden 1995 nicht geführt, 1996 lediglich für Minderjährige unter 16 Jahren. Von diesem Personenkreis haben 1996 vier einen Asylantrag gestellt. Die Anträge auf Bestellung von Vormundschaften erfolgen in Hamburg durch die Ausländerbehörde.

5. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie erhalten die betroffenen Personen Zugang zu einer asylrechtskundigen Beratung im Flughafenverfahren bzw. zu einem Rechtsbeistand, und welche Maßnahmen sind am Hamburger Flughafen bezüglich einer Rechtsberatung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Januar 1997

Asylbewerber auf dem Flughafen Hamburg erhalten die in § 18a Abs. 1 Satz 5 AsylVfG vorgeschriebene Möglichkeit, nach der Asylantragstellung mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, sie haben sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert.

Hinsichtlich der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 zum Flughafenverfahren (BVerFGE 94, 188, 206f.) angesprochenen kostenlosen asylrechtskundigen Beratung für nicht anwaltlich vertretene Antragsteller, deren Asylantrag im Rahmen des Asylverfahrens als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sind unmittelbar nach der Entscheidung Gespräche mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein über ein Rahmenabkommen aufgenommen worden, in dem die Anwaltschaft sich verpflichtet, an den Flughäfen, auf denen das Flughafenverfahren durchgeführt wird, einen anwaltlichen Beratungsdienst vorzunehmen. Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

6. Abgeordnete **Gisela Schröter** (SPD)

Ist die Bundeszentrale für politische Bildung Träger von Projekten im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997", die sich in der Form von Tagungen, Seminaren, Vortrags- und Filmreihen an Multiplikatoren der politischen Bildungsarbeit richten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Januar 1997

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) bietet auch 1997 eine Vielzahl von Maßnahmen gegen rassistische Tendenzen an.

Es handelt sich u.a. um folgende Vorhaben:

I. Publikationen

„Schriftenreihe"

- Antes, Peter: „Der Islam als politischer Faktor"
- Benz, Wolfgang (Hrsg.): „Vom Antisemitismus zum Holocaust"
- Schmalz-Jacobsen, Cornelia / Hansen, Georg (Hrsg.): „Ethnische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland"

Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte" und der Wochenzeitung „Das Parlament"

„Informationen zur politischen Bildung"
Neudruck der Ausgabe „Menschenrechte"

„Thema im Unterricht"
Menschenrechte – Menschenwürde

II. AV-Medien

1. CD-Rom „Rechtsextremismus und Jugendhilfe"

2. Videoreihe „APROPOS"
Kurzvideos (10 Min.) zu den Themen

- „Gewalt"
- „Fundamentalismus"
- „Dritte Welt"

III. Tagungen

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die BpB auch im Jahre 1997 die Durchführung von Tagungen etc. zum Thema Rassismus mit erheblichem Mittelaufwand fördert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Telefonüberwachungen im Jahre 1996 einschließlich des Bereiches der Mobilfunkdienste durchgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Januar 1997

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Bisher wurden Erkenntnisse zu der Zahl durchgeführter strafprozessualer Telefonüberwachungen nur aus den von den Direktionen der Deutschen Bundespost Telekom erstellten und vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation dem Bundesministerium der Justiz übermittelten Jahresstatistiken gewonnen. Die Deutsche Telekom hat auf entsprechende Nachfrage zwar ihre Bereitschaft erklärt, die Jahresstatistik 1996 zu Telefonüberwachungsmaßnahmen zu übermitteln, aber zugleich darauf hingewiesen, daß eine Übersendung innerhalb der für die Beantwortung der schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Die Länder haben die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften für die jährliche statistische Erhebung der Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen zum 1. Januar 1996 umgesetzt. Aufgrund der den Staatsanwaltschaften eingeräumten Fristen zur Übermittlung der Zahlen (Januar bis März des auf die Anordnung folgenden Jahres) liegen Statistiken der Länder über die nach den §§ 100a, 100b StPO angeordneten Maßnahmen für das Jahr 1996 ebenfalls noch nicht vor. Sobald mir die Statistiken für das Jahr 1996 vorliegen, werde ich auf die Frage nach der Anzahl von Telefonüberwachungsmaßnahmen im Jahre 1996 zurückkommen.

8. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.)

Aufgrund welcher einzelner Katalogtat des § 100a der Strafprozeßordnung wurden die Überwachungen jeweils angeordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Januar 1997

Allein auf der Grundlage der statistischen Erhebungen durch die Länder sind Angaben zu den Katalogtaten des § 100a der Strafprozeßordnung, die Überwachungsmaßnahmen veranlaßt haben, zu erwarten. Die Statistiken der Länder liegen jedoch noch nicht vor (siehe Beantwortung zu Frage 7).

Die o. g. Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation enthält demgegenüber keine Angaben über die den Anordnungen zugrundeliegenden Strafverfahren bzw. deren Gegenstand.

9. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen einer Prozeßrechtsreform der Anklagebehörde aufzuerlegen, Anklageschriften auf ein unabweisbares Minimum zu reduzieren, und welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Straffung von Gerichtsverfahren, um einem drohenden Stillstand der Rechtspflege vorzubeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 21. Januar 1997

Nach § 200 der Strafprozeßordnung hat die Anklageschrift den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen. Ferner sind in ihr die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. Schließlich ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen; davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Strafrichter erhoben wird.

Die Angaben sind als solche unverzichtbar, um den Zweck der Anklageschrift zu erfüllen. Diese soll den Angeschuldigten über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichten und in persönlicher und sachlicher Hinsicht den Gegenstand, über den das Gericht im Eröffnungsverfahren zu entscheiden hat, bezeichnen und eingrenzen. Läßt das Gericht die Anklage zu, wird durch den Inhalt der Anklageschrift der Gegenstand des Hauptverfahrens in persönlicher und sachlicher Hinsicht festgelegt. Wesentliche Bedeutung hat dies u. a. dafür, welche Tat oder Taten von einem späteren Urteil des Gerichts mit erfaßt worden sind. Eine Beschränkung des Inhalts der Anklageschrift darf nicht dazu führen, daß die genannten Funktionen beeinträchtigt werden. Sie darf ferner nicht zu einer Einschränkung der Pflicht der Staatsanwaltschaft führen, öffentliche Klagen hinsichtlich aller Straftaten zu erheben, derer der Angeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint.

Die Anklageschrift muß klar, übersichtlich und verständlich sein. Die Länge der Ausführungen zu den vorgeschriebenen Punkten steht dabei notwendigerweise im – am Einzelfall auszurichtenden – Ermessen des Staatsanwalts, der die Anklageschrift verfaßt. Weitergehende Vorgaben, insbesondere Beschränkungen zu Inhalt und Umfang der Anklageschriften, wären – in den durch § 200 gesetzten Grenzen – nur durch dienstliche Anweisungen auch im Wege von Verwaltungsvorschriften, möglich. Das Recht dazu steht mit Ausnahme des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte den Landesjustizverwaltungen für die staatsantwaltschaftlichen Beamten des jeweiligen Landes zu; eine Zuständigkeit des Bundes und damit auch der Bundesregierung ist insoweit nicht begründet.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen weiteren Möglichkeiten einer Straffung von Gerichtsverfahren verweise ich auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – Drucksache 13/4541 vom 7. Mai 1996 – und die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Manfred Such, Gerald Häfner, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Strafrechtsentwicklung und Justizbelastung – Drucksache 13/5967 vom 6. November 1996.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

In welcher Höhe wird sich die Bundesregierung an den Kosten der durch den Zuzug von Bundesbediensteten in die Spandauer Ortsteile Gatow und Kladow notwendigen Infrastrukturmaßnahmen beteiligen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Januar 1997

Die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Land. Eventuelle dadurch entstehende Sonderbelastungen Berlins beurteilen sich nach Artikel 106 Abs. 8 GG.

Entsprechend einem Auftrag des Gemeinsamen Ausschusses Bund/Berlin werden derzeit die an den großen Wohnungsbaustandorten des Bundes notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ermittelt.

11. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Wie hoch waren die Bundesausgaben für „Verteidigung" in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut und in v. H. des Bundeshaushalts, in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des BIP?

12. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Wie hoch waren die Sonderausgaben für „Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgenaufgaben und Wiedergutmachung" in den Haushalten 1983, 1988, 1993, 1995 (und 1996, soweit vorhanden) absolut und in v. H. des Bundeshaushalts, der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und in v. H. des BIP?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Januar 1997

Ausgaben des Bundes für Verteidigung

	1983[1])	1988[1])	1993	1995	1996
Ausgaben					
– in Mrd. DM	48,5	53,2	51,1	47,7	47,4
– in v. H. des Bundeshaushalts	19,7	19,3	11,2	10,3	10,4
– in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden	8,1	7,6	4,3	3,9	3,9
– in v. H. des Bruttoinlands-produktes (BIP)	2,9	2,5	1,6	1,4	1,3

[1]) = altes Bundesgebiet.

Ausgaben des Bundes für Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgenaufgaben und Wiedergutmachung

	1983[1])	1988[1])	1993	1995	1996
Ausgaben					
– in Mrd. DM	81,6	91,1	172,7	177,6	168,2
– in v. H. des Bundeshaushalts	33,1	33,1	37,7	38,2	36,9
– in v. H. der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden	13,5	13,1	14,5	14,5	13,7
– in v. H. des Bruttoinlands-produktes (BIP)	4,9	4,3	5,5	5,1	4,8

[1]) = altes Bundesgebiet.

Die Zahlenangaben und die Ausgangszahlen für die Berechnung der v. H.-Beträge bis einschließlich 1995 sind dem Finanzbericht 1997 entnommen.

13. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Aus welchen Gründen hatte die Bundesregierung die Bezeichnung der Ergänzungsabgabe des Bundes als „Solidaritätszuschlag" eingeführt, und mit wem sollen nach ihrer Auffassung die Steuerzahler durch die Zahlung dieses Zuschlags Solidarität üben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 17. Januar 1997

Die Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995 war Teil des sog. Solidarpakt-Kompromisses zwischen Bund und Ländern vom März/April 1993. Ziel des Solidarpakts war, den jungen Ländern durch Einbeziehung in den gesamtstaatlichen Finanzausgleich eine dauerhafte Finanzausstattung zu gewährleisten, die den Aufbau der notwendigen Infrastruktur und die Angleichung der Lebensverhältnisse in Deutschland ermöglicht. Außerdem mußte für eine ausreichende Finanzierung der Erblasten der ehemaligen DDR Sorge getragen werden.

Die Finanzierung dieser Ziele macht ein solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen unausweichlich. Es geht um die gemeinsame Bewältigung der mit der Vollendung der Einheit Deutschlands verbundenen Herausforderungen.

Dementsprechend wurde für die Abgabe, die ausnahmslos alle Steuerzahler – entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit – belastet, die Bezeichnung „Solidaritätszuschlag" gewählt.

14. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Welche Belastungen bzw. Entlastungen (brutto und netto) entstehen bei den einzelnen Ländern und falls bekannt, bei deren Gemeinden nach dem vorgesehenen Abbau der Gewerbesteuer, der Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer und der als Ausgleich vorgesehenen Reduzierung der Abschreibungssätze in den kommenden Jahren bis zum Jahre 2000?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Januar 1997

Übersichten zu den finanziellen Auswirkungen der angestrebten Reform der Unternehmensbesteuerung wurden dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 12. November 1996 (Finanzausschuß-Drucksache Nr. 312) übersandt. Darin ist auch eine Übersicht über die Auswirkungen getrennt nach alten und neuen Ländern enthalten. Die erbetene weitere Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf einzelne Bundesländer und deren Gemeinden ist nicht möglich, da die hierzu erforderlichen statistischen Grunddaten im Bundesministerium der Finanzen nicht vorliegen.

Eine aktualisierte Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung wird dem Finanzausschuß in den nächsten Tagen übersandt.

15. Abgeordneter **Dr. Martin Pfaff** (SPD)

Wie verteilen sich die Steuervergünstigungen des geltenden Einkommensteuergesetzes in DM auf die Bevölkerung, untergliedert nach Höhe der Einkünfte, Art der Einkünfte, Berufszugehörigkeit, Familienstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Januar 1997

Die gewünschten Angaben stehen nicht zur Verfügung.

16. Abgeordneter **Dr. Martin Pfaff** (SPD)

Welche konkreten Regelungen des Einkommensteuergesetzes plant die Bundesregierung abzuschaffen, um die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zu erweitern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Januar 1997

Die Vorschläge der Einkommensteuerreformkommission zur Senkung des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs und zum Abbau von Steuervergünstigungen werden der Öffentlichkeit in Kürze mitgeteilt.

17. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Mit welcher Begründung widerlegt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Einwendungen, daß die als Solidaritätszuschlag bezeichnete Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 106 GG

nur als eine allein dem Bund zustehende und nur für einen besonderen Finanzbedarf des Bundes zu erhebende steuerliche Abgabe dann nicht mehr erhoben werden dürfe, wenn die Finanzierungsprobleme („besonderer Finanzbedarf des Bundes") durch eine massive Senkung der Einkommensteuer entstehen oder wachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Januar 1997

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die geplante Einkommensteuerreform verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erhebung der Ergänzungsabgabe auslöst. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe erfolgt in den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grenzen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang das vom Bundesverfassungsgericht besonders betonte finanzielle Ausgleichssystem des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern wegen der geringen Höhe der Ergänzungsabgabe nicht zu Lasten der Länder ausgehöhlt. Zudem wird entsprechend dem jüngsten Beschluß der Koalitionsparteien die Ergänzungsabgabe in einem ersten Schritt zum 1. Januar 1998 von 7,5% auf 5,5% der Einkommensteuer gesenkt.

Im übrigen dient die Ergänzungsabgabe nach wie vor der Deckung eines tatsächlich bestehenden zusätzlichen Finanzbedarfs des Bundes. So sind die Ausgaben des Bundes für die neuen Länder erheblich höher als die Einnahmen aus der Ergänzungsabgabe.

Der Plan der Bundesregierung, das Einkommensteuerrecht grundlegend zu vereinfachen und gleichzeitig die Steuerzahler im Zuge der Reform zu entlasten, gehört zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Aus der Tatsache der Erhebung einer Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 GG kann nicht abgeleitet werden, daß eine Reform des Einkommensteuerrechts, die mit einer Steuersenkung einhergeht, zu unterbleiben hat. Im übrigen stellt die beabsichtigte Steuerreform einen weiteren Schritt zur Absenkung der Ergänzungsabgabe dar, denn eine Senkung der Einkommensteuer führt aufgrund der Akzessorietät der Ergänzungsabgabe auch zu deren Minderung.

18. Abgeordneter **Gerhard Rübenkönig** (SPD)

Wie hoch ist beim Bund zum Jahresanfang 1997 die aus dem Vorjahr übertragene nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus früheren Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Januar 1997

Die im Vorjahr nicht ausgeschöpfte und nach § 18 Abs. 3 Satz 1 BHO weiter geltende Kreditermächtigung betrug zum Jahresanfang 1997 3,1 Mrd. DM.

19. Abgeordneter **Gerhard Rübenkönig** (SPD)

Wie hoch ist nach geltendem Haushaltsrecht das maximale Volumen der dem Bundesminister der Finanzen im Haushaltsjahr 1997 rechtlich möglichen Nettokreditaufnahme, und auf welchen einzelnen Regelungen beruht dieses Volumen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Januar 1997

Im Haushaltsgesetz 1997 sind folgende Kreditermächtigungen gesetzlich festgelegt:

- Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 53,3 Mrd. DM zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 in § 2 Abs. 1,
- dem Kreditrahmen von 53,3 Mrd. DM wachsen gemäß § 2 Abs. 2 die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1997 fälligen Krediten zu (Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt gemäß Finanzierungsübersicht 191,06 Mrd. DM),
- Vorgriffsermächtigung in § 2 Abs. 3 (ab Oktober Kredite bis zu 6 v. H. des Ausgabesolls 1997 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres),
- Kreditaufnahmeermächtigung zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege bis zu 10 v. H. des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen gemäß § 2 Abs. 5,
- Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten bis zu 8 v. H. des Ausgabesolls 1997 in § 3.

Zudem besteht die gesetzliche Kreditermächtigung des § 6 Abs. 3 StWG.

20. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Welche Steuern sind in der Bundesrepublik Deutschland Steuern, die nur vom Ertrag bezahlt werden müssen, und wieviel vom Hundert an den Steuern insgesamt sind dies?

21. Abgeordneter **Jörg-Otto Spiller** (SPD)

Welche Steuern müssen die Unternehmen auch dann zahlen, wenn sie „rote Zahlen schreiben", und welchen Anteil am Gesamtsteueraufkommen haben diese Steuern insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Januar 1997

Nach der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre werden unter dem Begriff „Ertragsteuern" gewinnabhängige Steuern verstanden, so die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, der Zinsabschlag, die Kirchensteuer als Annex zur Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbeertragsteuer. Hinzu kommt derzeit der Solidaritätszuschlag. Zu beachten ist, daß diese Steuern grundsätzlich nicht nur Unternehmen treffen, sondern auch andere Steuerpflichtige. Eine Aufteilung zwischen den Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen ist nicht möglich.

Der Anteil dieser Steuern – einschließlich Solidaritätszuschlag – am kassenmäßigen Gesamtsteueraufkommen läßt sich nicht genau ermitteln, da die Gewerbesteuer nicht getrennt nach Ertrag und Kapital erfaßt wird. Folgt man der Annahme der kommunalen Spitzenverbände und geht von einem Anteil der Gewerbekapitalsteuer an der gesamten Gewerbesteuer von 15 v. H. aus, ergibt sich nach der Steuerschätzung vom November 1996 für das Jahr 1997 ein Anteil von 18,1 v. H.; die Kirchensteuer ist dabei nicht berücksichtigt.

In Verlustjahren entfällt die Belastung der Unternehmen mit gewinnabhängigen Steuern. Unabhängig von sonstigen Steuern, die sich aufwandsteigernd auswirken, muß von Gewerbebetrieben in diesen Jahren grundsätzlich auch Gewerbekapitalsteuer gezahlt werden. Die Vermögensteuer ist zum 1. Januar 1997 weggefallen. Von Fall zu Fall ist auch Erbschaftsteuer zu zahlen.

Der Anteil der Gewerbekapitalsteuer als Teilkomponente der Gewerbesteuer betrüge 1997 gemäß der obigen Annahme 0,8 v. H. des gesamten Steueraufkommens.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

22. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung prinzipiell zu, daß in den ostdeutschen Unternehmen die Verschuldungsmöglichkeiten und die Höhe der Verschuldung wegen der fehlenden oder geringeren eigenen haftungsfähigen Vermögenswerte relativ niedriger liegen als in vergleichbaren westdeutschen Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich Leonhard Kolb vom 17. Januar 1997

Grundsätzlich ist es richtig, daß Unternehmen in den neuen Bundesländern meist größere Schwierigkeiten haben, Fremdkapital zu erhalten, weil eigene Vermögenswerte nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Sicherheitenerfordernisse von Banken zu befriedigen.

Aus diesem Grunde sieht das Förderinstrumentarium des Bundes und der Länder eine erheblich umfassendere Förderung vor, als dies in den alten Bundesländern der Fall ist, gerade auch, um die Defizite bei der Sicherheitenstellung auszugleichen.

Ostdeutschen Unternehmen steht ein umfassendes Bürgschaftsinstrumentarium zur Verfügung, so daß Geschäftsbanken selbst nur ein geringes Eigenobligo tragen müssen. Außerdem sind einige zinsgünstige öffentliche Darlehen mit einer höheren Haftungsfreistellung ausgestattet als in den alten Bundesländern.

Ebenso weitreichend ist die Förderung von Eigenkapital.

So sind die Finanzierungsmöglichkeiten beim Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) für ostdeutsche Unternehmen wesentlich günstiger. Beispielhaft sei die Festigungsvariante des Programmes angeführt, bei der Unternehmen bis vier Jahre nach Existenzgründung (in Ausnahmefällen noch länger) mit EKH-Mitteln finanziert werden können, während dies in den alten Bundesländern nur innerhalb eines Zeitraumes von max. zwei Jahren möglich ist.

Der Ende 1995 geschaffene Beteiligungsfonds Ost dient ausschließlich der Finanzierung von Betriebsstätten in den neuen Bundesländern. Das bisherige Antragsvolumen von 700 Mio. DM läßt darauf schließen, daß der Fonds einen wichtigen Beitrag leistet, um die noch vorhandenen Probleme bei der Eigenkapitalbildung in den neuen Bundesländern zu lösen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wann und durch welche Festlegungen in dem geplanten Klärschlamm-Haftungsfonds will die Bundesregierung die Restrisiken abdecken, die in der Landwirtschaft bei der Ausbringung von Klärschlämmen, trotz Klärschlamm-Verordnung, in den Bereichen Vermarktung der Erzeugnisse, Entwicklung des Bodenwertes und Haftung nach dem Bodenschutzgesetz nachweislich bestehen?

24. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

In welchem Umfang werden nach Auffassung der Bundesregierung diese Restrisiken durch die genannten Maßnahmen abgedeckt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 22. Januar 1997

Mit § 9 Düngemittelgesetz, der im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassen wurde, hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates entschieden, daß ein Entschädigungsfonds eingerichtet wird. Dieser hat – gemäß der gesetzlichen Vorgabe – die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen. Zur Umsetzung dieses gesetzgeberischen Willens wurde die Bundesregierung in § 9 Abs. 3 Düngemittelgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Einzelheiten zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich im wesentlichen auf die Einrichtung und Organisation des Fonds, die Beitragserhebung und Verfahrensfragen. Der Entschädigungsanspruch und damit der Umfang der Risikoabsicherung ist – abgesehen von der Frage des Selbstbehaltes und des Entschädigungshöchstbetrages – jedoch bereits durch den Gesetzgeber selbst festgelegt worden und kann durch die Verordnung nicht geregelt oder geändert werden.

Nach § 9 Abs. 1 Düngemittelgesetz ist Voraussetzung für eine Entschädigung das Vorliegen eines Personen- oder Sachschadens durch die landbauliche Verwertung von Klärschlamm. Reine Vermarktungseinbußen von mit Klärschlamm gedüngten Erzeugnissen, ohne Vorliegen eines Personen- oder Sachschadens, können daher aufgrund der Vorgabe des Gesetzes nicht vom Klärschlamm-Entschädigungsfonds entschädigt werden.

Vermögensschäden, wie z. B. ein geminderter Bodenwert, sind dann entschädigungsfähig, wenn sie Folge eines Sachschadens, also etwa einer Kontamination durch Schadstoffe aus dem Klärschlamm sind.

Ebenso wären Sanierungskosten aufgrund einer polizeirechtlichen Inanspruchnahme oder aufgrund eines Bodenschutzgesetzes entschädigungsfähig, wenn deren Ursache in der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm liegen würde.

Der Umfang des Entschädigungsanspruchs wird nach Maßgabe des Gesetzes der Höhe nach begrenzt durch die finanzielle Ausstattung des Fonds einschließlich Nachschußpflicht sowie durch den in § 9 Abs. 3 Nr. 5 Düngemittelgesetz vorgesehenen angemessenen Entschädigungshöchstbetrag.

Die Bundesregierung hat den Entwurf der Klärschlamm-Entschädigungsfonds-Verordnung weitgehend abgestimmt und den Ländern und Verbänden zur Anhörung zugeleitet. Sie wird im Februar 1997 stattfinden. Die Bundestagsfraktionen sowie die Bundestagsgruppe der PDS wurden hierüber unterrichtet. Der Verordnungsentwurf wurde ihnen ebenfalls zugeleitet.

25. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie wird gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung, in den einzelnen Bundesländern von den zuständigen Behörden die landbauliche Verwertung von Klärschlamm und/oder Bioabfall/Kompost nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gehandhabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 22. Januar 1997

Kommunale Klärschlämme und Bioabfälle/Komposte, die für einen Einsatz als Düngemittel vorgesehen sind, unterliegen seit 7. Oktober 1996 als Abfälle zur Verwertung sowohl den abfallrechtlichen Bestimmungen und als Sekundärrohstoffdünger, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat gleichzeitig auch den Vorschriften des Düngemittelrechtes.

Bund und Länder sind sich darin einig, daß die sachgerechte Verwertung von Bioabfällen/Komposten und Klärschlämmen in der Übergangsphase bis zum Erlaß der notwendigen abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden sollte. In den Bundesländern wird die landbauliche Verwertung von Abfällen auch weiterhin toleriert.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Verwertung von Klärschlamm ist dabei die Einhaltung der Schadstoffregelungen der Klärschlammverordnung. Für Bioabfälle/Komposte werden in den Ländern derzeit unterschiedliche Schadstoffgrenzwerte zugrunde gelegt.

26. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Trifft die Meldung aus „DIE ZEIT" vom 20. Dezember 1996 zu, wonach die Europäische Union Rindfleisch billig ins südliche Afrika verkauft, bei dem pro Kilo etwa 2,80 DM an direkten Subventionen anfallen, und wie hoch ist der Gesamtbetrag an direkten und indirekten Subventionen?

27. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Wie viele Tonnen und zu welchem Preis hat die EU das Rindfleisch aufgekauft?

28. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Welcher Verlust entsteht bei der Lieferung für die EU?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 22. Januar 1997

Bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft können auf der Grundlage der Gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen der Gemeinschaft und dem Weltmarkt Erstattungen gewährt werden. Die einheitlich für die gesamte EU geltenden Ausfuhrerstattungen werden – differenziert nach Qualitäten und Bestimmungsregionen – von der Europäischen Kommission festgelegt.

Die in dem Interview genannten Exporterstattungen von 2,80 DM/kg kann die Bundesregierung so nicht bestätigen, da nicht bekannt ist, welche Mengen einzelner Qualitäten nach Südafrika exportiert worden sind. Bei den meisten Positionen bleiben die Erstattungen jedoch deutlich unter dem angegebenen Wert, bei hochwertigen Teilstücken können sie auch höher sein. Für gefrorene Vorder- und Hinterviertel betragen die Erstattungen z. B. derzeit 1025 ECU/t bzw. 1996,10 DM/t.

Angaben über den gesamten Betrag der Exporterstattungen für die Rindfleischexporte der EU nach Südafrika können nicht vorgelegt werden.

1995 wurden aus der EU insgesamt 40998 t Rindfleisch nach Südafrika exportiert, darunter rd. 46 t aus Deutschland. Angaben für 1996 liegen noch nicht vor.

Nachdem in den Jahren 1994 und 1995 EU-weit kein Rindfleisch von den Interventionsstellen angekauft wurde, erfolgten seit April 1996 zur Marktstützung aufgrund des spürbaren Einbruchs der Rindfleischnachfrage infolge der Rinderseuche BSE und der damit einhergehenden Krise auf dem europäischen Rindfleischmarkt wieder Interventionsankäufe. Bisher wurden im Rahmen dieser Intervention in der EU rd. 430000 t (davon rd. 120000 t in Deutschland) angekauft.

Bei Exporten, die direkt aus dem Markt erfolgen, entstehen für den EU-Haushalt Kosten in Höhe der Exporterstattungen. Bei Exporten aus der Intervention setzen sich die Kosten der EU zusammen aus der Differenz des Ankaufs- und Verkaufspreises sowie den anfallenden Zins- und Lagerkosten. Da zur Zeit noch keine Ware aus der Intervention zu Exportzwecken verkauft worden ist, können zur Höhe dieser Kosten noch keine Angaben gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

29. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Wie viele Haushalte, in denen mindestens eine Person 65 Jahre alt ist und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, verfügen über ein monatliches Einkommen von 5000 DM

und mehr, und wie schlüsselt sich diese Zahl auf (Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen, Ost- und Westdeutschland, Berufsgruppen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 21. Januar 1997

Angaben zu Haushalten liegen nicht vor. Auf Basis der von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten Sondererhebung „Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASiD '95)" läßt sich die Frage nur für Ehepaare bzw. Alleinstehende beantworten. Eine Untergliederung nach Berufsgruppen ist aufgrund der geringen Fallzahlen in der Gruppe der Einkommensbezieher mit über 5000 DM Nettogesamteinkommen im Monat nicht möglich. Bei Ehepaaren wird unterstellt, daß nicht „eine Person", sondern die Zielperson über 64 Jahre alt ist. Die Abgrenzung „Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung" wird auf den Bezug einer eigenen und/oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen.

Die Ergebnisse einer für die Fragestellung durchgeführten Sonderauswertung der ASiD 1995 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Anteil der Ehepaare bzw. Alleinstehenden mit einem Nettogesamteinkommen von 5000 DM und mehr im Monat und mit mindestens einer eigenen und/oder abgeleiteten Rente der GRV nach letzter Stellung im Beruf der Zielperson

Zielperson 65 Jahre und älter

1995	alle	darunter:	
		abhängig Beschäftigte	Selbständige (einschl. Landwirte)
	in v. H. bezogen auf alle in der entsprechenden Gruppe		
Alte Länder			
Ehepaare	15,8	14,8	21,1
Alleinstehende Männer	5,0	4,1	(12,1)
Alleinstehende Frauen	1,8	1,5	/
Neue Länder			
Ehepaare	2,1	1,9	/
Alleinstehende Männer	/	/	/
Alleinstehende Frauen	–	–	–

/ = Die Auswertung beruht auf den Angaben für weniger als 10 erfaßte Ehepaare bzw. Alleinstehende.

() = Die Auswertung beruht auf den Angaben für weniger als 30 erfaßte Ehepaare bzw. Alleinstehende.

– = Nichts vorhanden.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1995.

30. Abgeordnete **Editha Limbach** (CDU/CSU)

Wie viele Haushalte, in denen mindestens eine Person 65 Jahre alt ist und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, verfügen über ein monatliches Einkommen von weniger als 1500 DM, wie viele davon sind alleinstehende Frauen, die keine Betriebsrente erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 21. Januar 1997

Methodisch gelten die Anmerkungen zu Frage 29 analog.

Die Ergebnisse einer Sonderauswertung der ASiD 1995 zum ersten Teil dieser Frage sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Anteil der Ehepaare bzw. Alleinstehenden mit einem Nettogesamteinkommen von 1500 DM im Monat und mindestens einer eigenen und/oder abgeleiteten Rente der GRV

Zielperson 65 Jahre und älter

1995	Alte Länder	Neue Länder
	in v. H. bezogen auf alle in der entsprechenden Gruppe	
Ehepaare	2,3	/
Alleinstehende Männer	10,8	17,1
Alleinstehende Frauen	29,5	29,5

/ = Die Auswertung beruht auf den Angaben für weniger als 10 erfaßte Ehepaare bzw. Alleinstehende.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1995.

Von allen nicht mehr erwerbstätigen alleinstehenden Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten der Privatwirtschaft (ohne Bergbau) über 64 Jahren mit einer eigenen Rente und/oder Hinterbliebenenrente der GRV und mit einem Nettogesamteinkommen von weniger als 1500 DM im Monat bezogen in den alten Ländern rd. 94% keine eigene Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung. Für die neuen Länder läßt sich keine Aussage treffen, da die Stichprobe in der gewünschten Abgrenzung weniger als zehn Fälle erfaßt.

31. Abgeordneter **Dr. Günther Maleuda** (PDS)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch den Wegfall des Schlechtwettergeldes die Anzahl der Arbeitslosen im Baugewerbe sprunghaft gestiegen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 20. Januar 1997

Die Annahme, daß der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe auf die Streichung des Schlechtwettergeldes zurückzuführen sei, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Denn auch während des Bestehens der Schlechtwettergeldregelung ist die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe im Winter regelmäßig angestiegen. Außerdem wird in der Bauwirtschaft bereits seit dem Jahr 1995 Personal abgebaut. Dies ist nach Einschätzung

der Bundesregierung im wesentlichen auf die konjunkturelle und strukturelle Entwicklung im Baubereich zurückzuführen. Bereits im Verlauf des Jahres 1995 ist eine rückläufige Baunachfrage mit entsprechenden Auswirkungen auf die Beschäftigtenentwicklung erkennbar geworden. Hierfür spricht vor allem der seit dem Jahr 1995 anhaltend hohe Bestand an Kurzarbeitern und der in 1996 ganzjährig hohe Bestand an Arbeitslosen im Bereich des Baugewerbes – auch in den beschäftigungsintensiven Sommermonaten. Im Juni 1996 waren im deutschen Baugewerbe bundesweit rd. 186000 Arbeitslose gemeldet; damit wurde der entsprechende Vorjahresstand um 30% übertroffen. Im gleichen Monat waren rd. 43600 Kurzarbeiter von konjunkturell bedingtem Arbeitsausfall im Baugewerbe betroffen, das entspricht einem Anteil von rd. 16% an der Gesamtzahl aller Kurzarbeiter. Der Einfluß konjunktureller und struktureller Faktoren schlägt sich im übrigen auch in einem deutlichen Anstieg der Insolvenzen von Baubetrieben nieder.

32. Abgeordneter **Dr. Günther Maleuda** (PDS)

Welche Daten liegen der Bundesregierung über die Kosten vor, die durch den Wegfall des Schlechtwettergeldes eingespart werden bzw. durch die Zahlung von Arbeitslosengeld zusätzlich neu entstehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 20. Januar 1997

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Beantwortung der inhaltsgleichen Frage des Abgeordneten Konrad Kunick durch den Parlamentarischen Staatssekretär Horst Günther vom 28. August 1996 verwiesen (Drucksache 13/5476 Nr. 32).

33. Abgeordneter **Dr. Günther Maleuda** (PDS)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorhaben der Bundesanstalt für Arbeit, die Zahlung von Arbeitslosengeld auszusetzen, wenn zu vermuten ist, daß bei der Kündigung von den Tarifpartnern die Wiedereinstellung in einem absehbaren Zeitraum vereinbart wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 20. Januar 1997

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt u. a. voraus, daß der Antragsteller arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, d. h. bereit und in der Lage ist, jederzeit eine vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Beschäftigung aufzunehmen. Arbeitslosen, die nicht ernstlich arbeitsbereit sind oder die ihre Arbeitsbereitschaft auf bestimmte Arbeitsangebote oder Arbeitgeber beschränken, steht deshalb kein Arbeitslosengeld zu. Die Bundesregierung unterstützt die Bundesanstalt für Arbeit bei allen Bemühungen, derartige Formen des Leistungsmißbrauchs verstärkt zu bekämpfen. Bei Arbeitslosen, die von ihrem Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine sog. Wiedereinstellungszusage erhalten, sind die Arbeitsämter deshalb gehalten, in besonderer Weise zu prüfen, ob dadurch die Bereitschaft, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, beeinträchtigt wird.

34. Abgeordneter **Dr. Winfried Pinger** (CDU/CSU)

Wie hoch war das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1982 (in absoluten Zahlen und im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt), und wie teilte sich dieses auf die wichtigsten Bereiche auf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 20. Januar 1997

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland betrug 1982 528,9 Mrd. DM. Die Sozialleistungsquote, also das Verhältnis von Sozialleistungen zum Bruttoinlandsprodukt (seit 1994 wird in Übereinstimmung mit den internationalen Sozialschutzstatistiken anstelle des Bruttosozialprodukts das Bruttoinlandsprodukt als Bezugsgröße verwendet), lag bei 33,3 %. Die Aufgliederung der Gesamtsumme der Sozialleistungen auf die wichtigsten Bereiche zeigen die folgenden 2 Übersichten:

Übersicht 1

Leistungen nach Institutionen

Institutionen	1982 Westdeutschland		1995 Westdeutschland		1995 Ostdeutschland		1995 Deutschland	
	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %
Sozialbudget insgesamt . . .	528 911	100,0	959 163	100,0	220 131	100,0	1 179 294	100,0
Allgemeine Systeme	319 388	60,4	606 902	63,3	182 174	82,8	789 076	66,9
darunter:								
Rentenversicherung . . .	157 857	29,8	281 693	29,4	79 427	36,1	361 121	30,6
Krankenversicherung . .	96 430	18,2	199 216	20,8	40 779	18,5	239 996	20,4
Arbeitsförderung	38 241	7,2	77 661	8,1	51 541	23,4	129 203	11,0
Sondersysteme	4 113	0,8	8 706	0,9	97	0,0	8 802	0,7
Beamtenrechtliches System .	49 832	9,4	81 092	8,5	2 032	0,9	83 124	7,0
Arbeitgeberleistungen . . .	46 422	8,8	88 503	9,2	8 998	4,1	97 501	8,3
Entschädigungen	17 853	3,4	15 653	1,6	2 526	1,1	18 179	1,5
Soziale Hilfen und Dienste .	45 615	8,6	86 821	9,1	17 618	8,0	104 439	8,9
(Direkte Leistungen insges.).	483 224	91,4	887 677	92,5	213 444	97,0	1 101 121	93,4
Indirekte Leistungen	45 687	8,6	71 486	7,5	6 687	3,0	78 173	6,6
Sozialleistungsquote in % *) .	33,3		31,2		57,8		34,1	

*) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in %.

Übersicht 2

Leistungen nach Institutionen

Institutionen	1982 Westdeutschland		1995 Westdeutschland		1995 Ostdeutschland		1995 Deutschland	
	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %	Mio. DM	Struktur %
Sozialbudget insgesamt . . .	528 911	100,0	959 163	100,0	220 131	100,0	1 179 294	100,0
Ehe und Familie	73 372	13,9	123 097	12,8	21 279	9,7	144 376	12,2
Gesundheit	163 979	31,0	342 982	35,8	67 143	30,5	410 126	34,8
Beschäftigung	43 844	8,3	90 829	9,5	45 768	20,8	136 597	11,6
Alter und Hinterbliebene . .	209 555	39,6	362 699	37,8	81 312	36,9	444 011	37,7
Übrige Funktionen	38 160	7,2	39 555	4,1	4 630	2,1	44 185	3,7

35. Abgeordneter **Dr. Winfried Pinger** (CDU/CSU)

Wie hoch war das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1995 (in absoluten Zahlen und im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt), und welche Hauptfaktoren waren – abgesehen von den Auswirkungen, die sich aus der Wiedervereinigung Deutschlands ergeben – für die Veränderungen maßgeblich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 20. Januar 1997

Die Sozialleistungen betrugen 1995 in den alten Bundesländern 959,2 Mrd. DM, in den neuen Bundesländern 220,1 Mrd. DM und für Deutschland 1 179,3 Mrd. DM. Die Aufteilung auf die wichtigsten Bereiche ist ebenfalls den Übersichten 1 und 2 zu entnehmen. Die Sozialleistungsquote 1995 betrug für die alten Bundesländer 31,2%, für die neuen Bundesländer 57,8% und für Deutschland 34,1%.

Wenn man bei der Analyse der Ursachen für die Entwicklung von den Auswirkungen der Wiedervereinigung absieht, muß man die Entwicklung anhand der alten Bundesländer darstellen, wie es im folgenden geschieht. Die Sozialleistungsquote der alten Bundesländer lag 1995, also dreizehn Jahre später, immer noch deutlich unter der Quote von 1982, nachdem sie bis 1991 sogar auf 28,9% zurückgegangen war und damit einen Tiefstand wie zuletzt Anfang der 70er Jahre erreicht hatte. Diese Entwicklung ist einerseits auf die Anfang der 80er Jahre beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich, andererseits auf die positive Wirtschaftsentwicklung insbesondere in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zurückzuführen. So stiegen von 1982 bis 1995 die Sozialleistungen insgesamt mit rd. 81% deutlich schwächer als das Bruttoinlandsprodukt (rd. 94%). Lediglich die Krankenversicherung sowie die Beihilfe, die Arbeitsförderung, die Sondersysteme (Altershilfe für Landwirte und Versorgungswerke), die betriebliche Altersversorgung, die Sozialhilfe und die Jugendhilfe stiegen stärker als das Bruttoinlandsprodukt an. Alle anderen Institutionen des Sozialbudgets nahmen in einem geringeren Umfang zu und trugen somit entscheidend zu dem Rückgang der Sozialleistungsquote bei. Der seit 1992 zu beobachtende Anstieg der Sozialleistungsquote der alten Bundesländer war Folge der seither eingetretenen schwächeren Wirtschaftsentwicklung sowie einer höheren Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie anhand der folgenden Gegenüberstellung besonders deutlich wird.

Zeitraum	Sozialleistungen	Bruttoinlandsprodukt	Änderung der Sozialleistungsquote
	Jahresdurchschnittliche Veränderung in %		in %-Punkten
1982 bis 1995	+ 4,7	+ 5,2	– 2,1
1982 bis 1991	+ 4,2	+ 5,8	– 4,4
1991 bis 1995	+ 5,8	+ 3,8	+ 2,3

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die schwächere Entwicklung der Wirtschaftsleistung nach 1991 nicht nur unmittelbar zu einem Anstieg der Sozialleistungsquote geführt hat, sondern auch mittelbar insofern, als sie zu einer höheren Inanspruchnahme von Sozialleistungen beigetragen hat. So sind die Leistungen der Funktion Beschäftigung, die die Ausgaben

nach dem Arbeitsförderungsgesetz beinhaltet, von 1991 bis 1995 mit einem Anstieg von etwa 55% mehr als doppelt so stark gestiegen wie das Sozialbudget insgesamt (25,4%). Dieser antizyklische Effekt wird auch deutlich, wenn man die Entwicklung der Institutionen in diesem Zeitraum betrachtet: Die Leistungen der Arbeitsförderung und der Sozialhilfe stiegen mit knapp 60% bzw. rd. 47% ebenfalls deutlich stärker als das Sozialbudget insgesamt mit rd. 25%.

36. Abgeordnete **Gisela Schröter** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Beobachtung bestätigen, daß im Vergleich zwischen den Projektträgern auf Bund- und Länderebene die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer sowohl quantitativ als auch qualitativ weniger Projekte plant im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus 1997" als ihre jeweiligen Länderkollegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Januar 1997

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, die Bundesregierung in ihren ausländerpolitischen Bemühungen zu beraten und zu unterstützen sowie Anregungen für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik im europäischen Rahmen zu geben.

Dieser Aufgabenstellung entsprechend nimmt die Beauftragte im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus" eine koordinierende, informierende und inhaltlich begleitende Funktion wahr und ist daher auch Mitglied im „Nationalen Koordinierungskomitee".

Es ist nicht vornehmlich Aufgabe der Beauftragten, Träger für Einzelprojekte zu sein. Unter anderem wird sie aber im Frühjahr eine internationale Konferenz der Ausländerbeauftragten und vergleichbarer Einrichtungen europäischer Länder in Bonn durchführen. Hauptthema dieser Konferenz werden Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sein. Diese Konferenz steht auch im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus". Darüber hinaus wird die diesjährige Verleihung des CIVIS-Preises für Toleranz und gegen Rassismus in den Medien im Herbst 1997 ganz im Zeichen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus" stehen. Die Beauftragte zeichnet mit dem jährlich ausgeschriebenen Preis zusammen mit der Freudenberg Stiftung und der ARD, vertreten durch den WDR, Hörfunk- und Fernsehbeiträge aus, die das gegenseitige Verständnis und das Zusammenleben zwischen Deutschen, Ausländern und kulturellen Minderheiten fördern. Die gleichzeitige Verleihung des europäischen „Prix IRIS" betont die Einbindung in das „Europäische Jahr gegen Rassismus".

37. Abgeordneter **Michael Teiser** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil ausländischer Staatsangehöriger, unterteilt nach EU- und Nicht-EU-Zugehörigkeit, an den zum 1. Januar 1997 als arbeitslos gemeldeten Arbeitsuchenden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 20. Januar 1997

Ende Dezember 1996 waren im Bundesgebiet insgesamt 536324 Ausländer als Arbeitslose arbeitsuchend gemeldet. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl von 12,9%. Im Bundesgebiet West betrug der Anteil der arbeitslosen Ausländer an den dort gemeldeten Arbeitslosen 17,6%. Im Bundesgebiet Ost haben die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit ausländischer Arbeitnehmer einen nur zu vernachlässigenden Anteil.

Im Bundesgebiet Ost werden die arbeitslosen Ausländer nicht nach der Staatsangehörigkeit erfaßt. Von den 520618 im westlichen Bundesgebiet arbeitslos gemeldeten Ausländern besaßen 108213 oder 20,8% die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. 412405 oder 79,2% waren Ausländer aus Nicht-EU-Staaten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß aufgrund der in Artikel 6 geplanten Ausweitung des Schriftenbegriffs des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) auf die nicht-körperlichen Darstellungen und Informationen alle „neuen Medien" der Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) unterliegen, während dies beispielsweise beim Fernsehen nicht der Fall ist, und führen die Abgrenzungsprobleme zwischen „neuen" und „klassischen" Medien nicht vielmehr zu einer verfassungswidrigen Ausweitung des Geltungsbereichs des GJS?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 20. Januar 1997

Angebote in Datennetzen und Sendungen im Rundfunk (Fernsehen) stellen unterschiedliche Teilbereiche auf dem Gebiet der Medien dar, die somit im Bundesrecht – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – unterschiedlich behandelt werden können. Für den Rundfunk (Fernsehen) haben die Länder anknüpfend an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1990 S. 3286) in den §§ 3 und 3a des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) eigene bereichsspezifische Regelungen geschaffen, die der Tätigkeit der Landesmedienanstalten und der von den privaten Fernsehanbietern geschaffenen freiwilligen Selbstkontrolle des Fernsehens zugrunde liegen.

Im übrigen wird an der Anknüpfung des Schriftenbegriffs an verkörperte Darstellungen – ebenso wie im Strafgesetzbuch (dort § 11 Abs. 3) – festgehalten.

39. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Welchen Sinn macht die Ausweitung des Schriftenbegriffs und eine Indizierung durch die BPS, wenn beispielsweise im Internet verantwortliche „Herausgeber" oder „Verleiher" – im Unterschied zu Zeitschriften oder Videotheken – fehlen und der Informationsfluß wegen der fehlenden Körperlichkeit der Informationen überhaupt nicht räumlich begrenzbar ist, und will die Bundesregierung die Frage der „Zumutbarkeit" jugendschützerischer Maßnahmen der Klärung durch die Gerichte überlassen und damit einen langandauernden Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 20. Januar 1997

Die Bundesregierung hat in dem von ihr am 11. Dezember 1996 beschlossenen Entwurf eines Informations- und Kommunkationsdienstegesetzes (IuKDG) hierzu die erforderlichen Vorschläge gemacht, die nunmehr zur parlamentarischen Beratung anstehen.

40. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die geplante Änderung des GJS, vor der Verfassungsjuristen und Jugendschützer warnen, zu einer symbolischen Gesetzgebung führen würde und somit kein angemessenes Instrument zur Durchsetzung eines effektiven Jugendschutzes ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 20. Januar 1997

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf des IuKDG die im Rahmen nationaler Gesetzgebung möglichen und erforderlichen Regelungsvorschläge gemacht. Sie setzt sich darüber hinaus mit Nachdruck für die Entwicklung internationaler Standards ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

41. Abgeordneter **Michael Teiser** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil ausländischer Staatsangehöriger, unterteilt nach EU- und Nicht-EU-Zugehörigkeit, an den zum 1. Januar 1997 in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Sozialhilfeempfängern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Januar 1997

Informationen über die Zahl der Sozialhilfeempfänger am 1. Januar 1997 in Deutschland liegen aus der amtlichen Statistik nicht vor. Die aktuell verfügbaren Angaben des Statistischen Bundesamtes stammen vom Jahresende 1994. Danach erhielten zu diesem Zeitpunkt 2,2 Millionen Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, davon 435000 (knapp 20%) ausländische Hilfeempfänger. Die ausländischen Bezieher werden getrennt nach EU-Ausländern (41000 Personen), Asylberechtigten (48000 Personen), Bürgerkriegsflüchtlingen (26000 Personen) und sonstigen Ausländern (319000 Personen) erhoben.

Darüber hinaus erhielten Ende 1994 weitere 439000 ausländische Empfänger Regelleistungen nach dem am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetz.

42. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung mit einer demnächst zu verabschiedenden Verordnung nach § 6 AMG (Verbot der Verwendung von Frischzellen) beabsichtigt, das Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die unter Verwendung von tierischen Zellen oder Gemischen von tierischen Zellen mit Zellbruchstücken in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand hergestellt werden und zur parenteralen Anwendung am Menschen bestimmt sind, zu verbieten, bzw. wenn dies nicht beabsichtigt ist, wie stellt die Bundesregierung sicher, daß von einer solchen Verordnung alle solchen Arzneimittel ausgenommen werden, die nicht der üblichen Definition von Frischzellen („Aufbereitungen aus tierischen Organen oder Gewebe, die unmittelbar nach der Gewinnung parenteral appliziert und jeweils nur für den unmittelbaren Bedarf aufgearbeitet werden", Definition des Bundesgesundheitsamtes im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, November 1992) entsprechen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. Januar 1997

Es trifft zu, daß das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, durch eine Rechtsverordnung nach § 6 AMG die Verwendung von Frischzellen zur Herstellung von Arzneimitteln zu verbieten.

Frischzellen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Zellen oder Gemische von tierischen Zellen oder Zellbruchstücken in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand, die zur parenteralen Anwendung beim Menschen bestimmt sind. Die Definition wird ergänzt und weiter präzisiert durch die Angabe von Ausnahmen und durch zusätzliche Erklärungen im besonderen Teil der Begründung der Verordnung.

Die jetzige Definition in der Verordnung einschließlich der zusätzlich darin aufgeführten Ausnahmen und Ergänzungen stellt sicher, daß zugelassene, fiktiv zugelassene und registrierte homöopathische Fertigarzneimittel sowie Arzneimittel zur klinischen Prüfung vom vorgesehenen Verbot nicht betroffen sind.

43. Abgeordneter **Dr. Fritz Wittmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Bediensteten der gesetzlichen Versicherungen/Kassen ebenso besoldet bzw. vergütet werden wie die Bediensteten der Privatversicherungen (z. B. 14 Monatsgehälter)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. Januar 1997

Die Vergütung der Beschäftigten in der gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich nach besonderen Tarifverträgen, die getrennt für die einzelnen Kassenarten geschlossen werden, somit nicht nach Tarifregelungen für Beschäftigte der Privatversicherungen. Die Tarifverträge für die gesetzlichen Krankenkassen sehen mit einer Ausnahme kein 14. Monatsgehalt vor. Lediglich im Tarifvertrag für die Ersatzkassen haben die Tarifvertragsparteien anstelle des Urlaubsgeldes ein weiteres (14.) Monatsgehalt festgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

44. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Aus welchen Gründen ist der Entwurf einer „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten im Bereich der Unterelbe" verfaßt worden, und welche konkreten Verstöße von Verkehrsteilnehmern gibt es, die eine derartige Verordnung rechtfertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

Der Entwurf einer „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten im Bereich der Unterelbe" (VOE) ist vom Bundesministerium für Verkehr auf Antrag des Landes Niedersachsen erstellt worden, um die von den zuständigen Naturschutzbehörden des Landes durch Rechtsverordnungen ausgewiesenen sechs Naturschutzgebiete wasserseitig unter Schutz zu stellen.

Durch Befahrensverbote soll die Tier- und Pflanzenwelt in den genannten Gebieten geschützt werden. Rechtsgrundlage für den Erlaß dieser Verbote ist § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes. In der Vergangenheit sind wiederholt kleinere Fahrzeuge in diese Gebiete hineingefahren,

wodurch die dortige Tierwelt gestört und die Pflanzenwelt nachhaltig beschädigt werden können. Statistische Unterlagen über Stör- und Schadensfälle bestehen auf Bundesebene nicht, da das Befahren dieser Gebiete bisher nicht verboten war.

45. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Wasserfahrzeuge sind vom Inkrafttreten der Verordnung betroffen, d. h. was wird unter „Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten" (vgl. § 1 Abs. 1) im einzelnen verstanden, und wie wird gewährleistet, daß die Verkehrssicherheit im Bereich der Unterelbe nicht unter dem Inkrafttreten der Verordnung leidet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

Die vorgesehene Verordnung gilt – wie in § 1 Abs. 1 und § 5 VOE vorgesehen – für alle Wasserfahrzeuge, Sportfahrzeuge und Wassersportgeräte – ausgenommen

1. Wasserfahrzeuge des Bundes oder eines Landes bei Durchführung notwendiger Dienstfahrten sowie Wasserfahrzeuge, die im dienstlichen Auftrag des Bundes oder eines Landes fahren,
2. Wasserfahrzeuge zur Überwachung und Reparatur von Rohrleitungen und Kabeln nach rechtzeitiger Anmeldung bei der örtlich zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde,
3. Wasserfahrzeuge im Rettungseinsatz,
4. Wasserfahrzeuge, die im Auftrag des Bundes oder eines Landes Forschungsfahrten in den Naturschutzgebieten durchführen,
5. Wasserfahrzeuge bei der rechtmäßigen Ausübung der gewerbsmäßigen Fischerei,
6. Fahrzeuge, die sich in Not oder sonst unmittelbar drohender Gefahr befinden oder Nothilfe leisten, sowie
7. bestimmte Wasserfahrzeuge zur Durchführung des Deich- und Uferschutzes oder zur Bekämpfung von Ölunfällen.

Der Begriff „Wasserfahrzeuge" umfaßt in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Regel 3 Buchstabe a der Kollisionsverhütungs-Regeln (KVR) alle Fahrzeuge einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können, hier jedoch ausgenommen Sportfahrzeuge und Wassersportgeräte. Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung). Wassersportgeräte sind Sportgeräte, die dem Wassersport dienen, wie z. B. Surfbretter und Wassermotorräder.

Die Verkehrssicherheit auf der Unterelbe im Bereich der Naturschutzgebiete wird durch entsprechende Regelungen in der Verordnung weiterhin für alle Fahrzeuge dadurch gewährleistet, daß nicht nur die durch Sichtzeichen begrenzten oder gekennzeichneten Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung befahren werden können, sondern auch die daran angrenzenden Wasserflächen, soweit dies möglich ist und dabei die in den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie eingetragene 0-m-Tiefenlinie

nicht unterschritten wird. Darüber hinaus kann die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes für die durchgehende Schiffahrt aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zusätzliche Wasserflächen freigeben. Sportfahrzeuge und andere Wasserfahrzeuge werden daher im Geltungsbereich der vorgesehenen Verordnung nicht in das Hauptfahrwasser der Elbe hineingedrängt.

46. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Wie sehen die unter den in § 2 der Verordnung aufgeführten Verhaltensmaßregeln für Verkehrsteilnehmer „auf den Bundeswasserstraßen in den Naturschutzgebieten" des Bundesministeriums für Verkehr ausführlich dargestellt aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

In § 2 des Verordnungsentwurfs sind folgende Verhaltensregeln festgelegt:

„Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswasserstraßen in den Naturschutzgebieten so zu verhalten, daß die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird."

§ 2 VOE enthält die üblichen Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer auf den Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten.

Die Verhaltensregeln des § 2 VOE gelten für alle Personen, die sich an Bord eines Fahrzeugs befinden.

47. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Einschränkungen der Befahrbarkeit im Bereich der Unterelbe mit genauer Nennung der Befahrensgrenzen ergeben sich für Wasserfahrzeuge durch das Inkrafttreten der Verordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

§ 1 Abs. 2 der vorgesehenen Verordnung bestimmt, daß die wasserseitigen Grenzen der sechs Naturschutzgebiete im Unterelbebereich aus den amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie ersichtlich sind, wobei Seekartenausschnitte mit diesen Grenzen der Verordnung als Anlage beigefügt werden.

Die wasserseitigen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in die Seekarten aufgrund der Festlegungen in den Landesverordnungen übernommen worden.

48. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wie viele Vinylchlorid-Züge fahren nach der Änderung des Belieferungskonzeptes eines italienischen Herstellerwerkes für PVC und damit auch der Änderung der ehemaligen Transportroute durch die Schweiz nun über den Brenner, und wie viele Vinylchlorid-Züge auf der Strecke München — Kufstein — Brenner nach Italien waren es vor der Änderung dieses Konzeptes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, daß Vinylchlorid-Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr nach Italien durchgeführt werden.

Angaben über Beförderungsleistungen fallen in die unternehmerische Verantwortung der DB AG. Die Bundesregierung kann deshalb zu den aufgeführten Fragen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hinsichtlich der Auslegung zu den §§ 105 und 108 GO-BT vom 27. Juni 1996 auch keine Stellungnahme abgeben. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Gruppe der PDS vom 22. August 1996 verwiesen (Drucksache 13/5439).

49. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung kurzfristig die Verkehrssicherheit auf der stark befahrenen Bundesstraße 47, Ortsausgang Worms-Pfiffligheim, zu erhöhen, nachdem allein im zurückliegenden halben Jahr wegen nicht ausreichender technischer Sicherheitseinrichtungen am Bahnübergang 5 die Schranken trotz vorbeifahrender Züge geöffnet waren, und ist die Bundesregierung als Straßenbaulastträger bereit, die vorgeschlagenen Maßnahmen der Deutschen Bahn AG kurzfristig durch eine finanzielle Förderung zu unterstützen, moderne zuggesteuerte Sicherungseinrichtungen (Halbschranken) zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 22. Januar 1997

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit an Bahnübergängen fällt in die alleinige Verantwortung der Baulastträger der jeweiligen Verkehrswege.

Wie mir die Deutschen Bahn AG mitteilt, wird sie in Kürze mit den Beteiligten einen Ortstermin vereinbaren und das weitere Vorgehen abstimmen.

Soweit Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs erforderlich sind (§ 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz – EKrG), werden die hierfür entstehenden kreuzungsbedingten Kosten zu je einem Drittel von den Baulastträgern (DB AG, Bundesstraßenverwaltung), das letzte Drittel vom Bund getragen.

Voraussetzung ist jedoch der Abschluß einer Kreuzungsvereinbarung gemäß § 5 EKrG.

50. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die Privilegien im Bereich des Bau- und Planungsrechts sowie des Naturschutzrechts (insbesondere im Hinblick auf rechtliche Bestimmungen der Bundesländer) bei den aus der Deutschen Bundespost

und der Bundesbahn hervorgegangenen Unternehmen Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Bahn AG angesichts der bereits seit 1994 vollzogenen Privatisierung und der für die Jahre 1998 bis 2003 geplanten Aufhebung von gegenwärtig noch vorhandenen Monopolen, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Januar 1997

Privilegien bestehen für die Postunternehmen nur in den Fällen, in denen sie im Gesetz genannt sind oder wo sie „Träger öffentlicher Belange" sind. So ist z. B. die Deutsche Telekom AG nur noch in einzelnen Bereichen als „Trägerin öffentlicher Belange" anzusehen, namlich dann, wenn sie Pflichtleistungen im Sinne der Pflichtleistungsverordnung erbringt.

Eine Sonderstellung für die Eisenbahnen des Bundes ergibt sich im Bau-, im Planungs- und Naturschutzrecht nur insoweit, als sie sich im Bereich der Schieneninfrastrukturplanung betätigen, da sie hier die Infrastrukturverantwortung des Bundes nach Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz wahrnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

51. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Fällt die sog. Internet-Telephonie nach Auffassung der Bundesregierung in den Anwendungsbereich des Teledienste-Gesetzes oder den des Telekommunikationsgesetzes und umfaßt das Telekommunikationsgesetz nicht sowieso schon – zumindest seinem Regelungsgehalt nach – jede Art von Individualkommunikation, so daß das Teledienst-Gesetz eigentlich überflüssig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 15. Januar 1997

Für die Nutzung der Internet-Telefonie kommen beide Gesetze – jeweils funktionsbezogen – zur Anwendung:

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) bildet die Grundlage für die Regulierung im Bereich der Telekommunikation. Telekommunikation wird im TKG (§ 3 Nr. 16) definiert als der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen.

Das Teledienstegesetz regelt – in Ergänzung des TKG die inhaltlichen und nutzungsrelevanten Komponenten der mittels Telekommunikation bereitgestellten Angebote, nicht jedoch die Telekommunikation selbst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

52. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

In welchen Ressorts der Bundesregierung, die ihren ersten Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn beibehalten, wird bei Neueinstellungen in den Arbeitsverträgen die Bereitschaft zum Wechsel nach Berlin festgeschrieben, und aus welchen Gründen verzichten die anderen Bonn-Ressorts auf diese Praxis?

53. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Wird die Fixierung dieser Wechselbereitschaft in den betroffenen Ressorts durchgängig bei allen Neueinstellungen betrieben, und welche zukünftigen Berlin-Ressorts schreiben bei Neueinstellungen die Bereitschaft zum späteren Wechsel an den zweiten Dienstsitz Bonn in den Arbeitsverträgen fest?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 20. Januar 1997

In zwei Ressorts der Bundesregierung, die ihren Dienstsitz in der Bundesstadt Bonn beibehalten, ist bisher bei Neueinstellungen in den Arbeitsverträgen die Bereitschaft zum Wechsel nach Berlin aufgenommen worden.

Die Frage der Ausgestaltung der Arbeitsverträge im einzelnen unterliegt generell der Organisations- und Personalhoheit der jeweiligen Ressorts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

54. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

In welcher Form sollen bei der Mobilitätsforschung der Bundesregierung Car-Sharing-Projekte, d. h. gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen und autofreie Siedlungen (das Wohnen ohne eigenes Auto) einbezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Januar 1997

Ein Schwerpunkt des Mobilitätsforschungskonzeptes der Bundesregierung ist die Mobilität in Ballungsräumen. Hierzu wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) in Kürze einen Ideenwettbewerb veranstalten. Es ist vorgesehen, die besten

innovativen Ideen, die einen wesentlichen Beitrag zur umweltfreundlicheren und effizienteren Gestaltung des Verkehrs im Ballungsraum leisten und die sich in absehbarer Zeit in Demonstrationsprojekten realisieren lassen, zu fördern. In diesem Wettbewerb besteht auch die Möglichkeit, daß innovative Car-Sharing-Projekte gefördert werden.

Nachdem ein in Bremen geplantes Projekt zum autofreien Wohnen im Hollerland nicht zustande gekommen ist, werden nunmehr die Untersuchungen an einem Projekt gleicher Zielsetzung in München, Columbusplatz, durchgeführt. Hierfür stehen rd. 200000 DM zur Verfügung. Das Vorhaben wird 1998 abgeschlossen.

55. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Sind Forschungsinitiativen zur Unterstützung der datenmäßigen Erfassung, beispielsweise der Bestellung und Abrechnung der Nutzung von gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugen (Car-Sharing), vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 21. Januar 1997

Das BMBF fördert bereits im Rahmen der laufenden Verbundprojekte zur Stadtökologie auch Untersuchungen zum Car-Sharing. In diesem Rahmen wurde eine Vorstudie „Entwicklung von Formen der Kooperation und Co-Produktion zwischen Verwaltung und Bürgern – ökologisch-soziale Unternehmer" von der MATCH-Entwicklungsberatung erstellt; darin enthalten ist auch ein Bericht über die StattAuto Carsharing GmbH in Berlin.

Bonn, den 24. Januar 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333